

Fachinformation Nr. 11 / 2021

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BMF-Schreiben – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) (Anlage 1)	3
• BFH-Beschluss – Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten; Prüfung der Klagefrist durch den Rechtsanwalt	3
• BFH-Urteil – Einreichung einer Steuererklärung unmittelbar vor Ablauf der Festsetzungsfrist	4
• FG Baden-Württemberg – Keine Aufhebung einer bestandskräftigen KiSt-Festsetzung gem. § 175b AO (Rev.)	5
Außergewöhnliche Belastungen	
• BFH-Beschluss – Anwendung des § 33 Abs. 3 EStG auf sogenannte beihilfefähige Aufwendungen im Krankheitsfall verfassungsgemäß	6
• FG Rheinland-Pfalz – Aufwendungen für Liposuktion nicht als ag. Bel. Abzugsfähig (Rev.)	7
• FG Rheinland-Pfalz – Geringes Vermögen im Rahmen des § 33a EStG auch im Jahr 2019 i. d. R. nur bis 15.500 € (Rev.)	7
Familienleistungsausgleich	
• BFH-Urteil – Lehrgänge eines Mannschaftsdienstgrades als Ausbildung	8
• BFH-Urteil – Keine Kostenerstattungspflicht im Kindergeldverfahren bei erfolgreichem Rechtsbehelf gegen Hinterziehungszinsen	8
• BFH-Urteil – Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG a.F. beim Familienleistungsausgleich	9
• OFD Frankfurt a. M. – Kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Kindes, das wegen einer Erkrankung keine Berufsausbildung beginnen kann – § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c EStG	10
Kapitaleinkünfte	
• BFH-Beschluss – Beschränkte Steuerpflicht für Zinsen aus Wandelanleihen	11
• FG Nürnberg – Steuerbarkeit des Nutzungsersatzes bei Ausübung des „Widerrufsokers“ (Rev.)	11

	<u>Seite</u>
Sonderausgaben	
• BMF-Schreiben – Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2022 (Anlage 2)	12
• FG Münster – Kein Sonderausgabenabzug für vom Arbeitnehmer an den durch Haftungsbescheid in Anspruch genommenen Arbeitgeber erstattete KiSt (Rev.)	12
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine; Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 11 StBerG; vom 15. November 2021 (Anlage 3)	12
• BAG – Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach Lohnbezugsmethode	13
• OLG Frankfurt a. M. – Haftung eines Lohnsteuerhilfvereins für unlautere Werbemaßnahmen des Beratungsstellenleiters (rkr.)	14
Steuerfreie Einnahmen	
• BMF-Schreiben – Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2021 (§ 3 Nummer 39, § 19a EStG) (Anlage 4)	14
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF – Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind (Anlage 5)	14
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BMF-Schreiben – Entfernungspauschalen; Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2886) sowie Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 Seite 2451) (Anlage 6)	15
• BMF-Schreiben – Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten; Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen (Anlage 7)	16
• BFH-Urteil – Typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen eines vom Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkts	16

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein [Gesamtinhaltsverzeichnis](#) sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

- **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

BMF-Schreiben vom 1. November 2021

Mit dem BMF-Schreiben wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) geändert: §§ 26, 30, 89, 108, 122, 122a, 150, 168, 171, 173, 224, 233a, 234, 235 und 251 AO. Besonders hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Form der Bekanntgabe: Eine elektronische Bekanntgabe ist nach § 122a AO in allen Fällen zulässig.
- Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf: Durch die Datenbereitstellung von Verwaltungsakten der Landesfinanzbehörden nach § 122a AO über die Kommunikationsplattform ELSTER im Format PDF/A wird in sicheres Verfahren verwendet, das die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet (§ 87a Abs. 8 AO). Die elektronische Benachrichtigung an die abrufberechtigte Person über die Bereitstellung der Daten zum Abruf bedarf keiner Verschlüsselung (§ 87a Abs. 1 Satz 5 AO).
Trägt die abrufberechtigte Person vor, die Benachrichtigung erst nach dem dritten Tag der Absendung der elektronischen Benachrichtigung (fingierter Bekanntgabetag in § 122a Abs. 4 Satz 1 AO) erhalten zu haben, wurden die Daten von der abrufberechtigten Person aber tatsächlich abgerufen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem der Datenabruf tatsächlich erfolgt ist.
- Übermittlung der Steuerklärung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz: Die Anwendung des § 150 Abs. 8 AO setzt das Vorliegen einer Härtefallregelung in den Einzelsteuergesetzen voraus. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 150 Abs. 8 AO besteht kein Ermessensspielraum. Ferner sind Regelungen zur wirtschaftlichen/persönlichen Unzumutbarkeit enthalten.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten; Prüfung der Klagefrist durch den Rechtsanwalt**

BFH-Beschluss vom 08. Oktober 2021, IX B 48/21

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 07. Mai 2021, Az: 4 K 1932/20

1. NV: Liegt keine schriftliche Empfangsvollmacht vor, ist der Prozessbevollmächtigte aber für den Kläger im Veranlagungs- bzw. Einspruchserfahren aufgetreten, lässt die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten regelmäßig keinen Ermessensfehler des FA erkennen.

2. NV: Es gehört zu den (nicht delegierbaren) Aufgaben des Rechtsanwalts, bei der Bearbeitung der Sache den Ablauf der Klagefrist zu prüfen. Dabei darf ein Prozessbevollmächtigter sich nicht auf den Eingangsstempel seiner Kanzlei verlassen, sondern hat zu prüfen, ob das dort angegebene Datum mit dem vom Zusteller auf dem Zustellungsumschlag eingetragenen Zustellungsdatum übereinstimmt. Bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde ist der Umschlag mit dem Zustellungsvermerk aufzubewahren und dem Prozessbevollmächtigten im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Wiedervorlage der Sache zur Prüfung der Frist mit vorzulegen (Bestätigung der Rechtsprechung).

Quelle: BFH

- **Einreichung einer Steuererklärung unmittelbar vor Ablauf der Festsetzungsfrist**

BFH-Urteil vom 28. Juli 2021, X R 35/20

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 27. Oktober 2020, Az: 11 K 513/20

1. NV: Für die Wahrung der Festsetzungsfrist ist gemäß § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO derjenige Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Steuerbescheid den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat. Auf den Zeitpunkt, in dem eine Steuererklärung bei der Finanzbehörde eingereicht wurde, kommt es nicht an.

2. NV: Die Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuer- oder Feststellungserklärung ist nicht als Antrag i.S. des § 171 Abs. 3 AO anzusehen (Bestätigung der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung). Dies gilt auch dann, wenn in einem Begleitschreiben zu der gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung von einem "Antrag auf Veranlagung" die Rede ist.

3. NV: Eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3a AO tritt nicht ein, wenn der Erlass eines (begünstigenden) Steuerbescheids erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist abgelehnt und dieser Ablehnungsbescheid angefochten wird (Bestätigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung).

4. NV: Bei einer Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG ist die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO nicht anwendbar, sodass die Festsetzungsfrist gemäß § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, beginnt.

5. NV: Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben kann nicht erwartet werden, dass der Steuerbescheid noch innerhalb der Festsetzungsfrist den Bereich der Finanzbehörde verlässt, wenn die Steuererklärung erst einen Tag vor Ablauf der Festsetzungsfrist beim FA eingereicht wird.

6. NV: Bei einem unteilbaren Streitgegenstand (z.B. dem Einkommensteuerbescheid für einen bestimmten Veranlagungszeitraum) kann die Revisionszulassung nicht auf eine einzelne Rechtsfrage beschränkt werden. In einem solchen Fall kann ein Revisionskläger im Rahmen des von ihm bereits beim FG gestellten Antrags auch solche Rechtsfragen streitig stellen, in denen der die Revision zulassende Spruchkörper keinen Zulassungsgrund gesehen hat.

AO § 169 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, AO § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, AO § 171 Abs. 3, AO § 171 Abs. 3a, EStG § 46 Abs. 2 Nr. 1, EStG § 46 Abs. 2 Nr. 8, FGO § 115 Abs. 2, AO § 149, AO § 170 Abs. 1, AO § 47, EStG VZ 2012

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) reichte am 30.12.2019 für das Streitjahr 2012 eine Einkommensteuererklärung für sich und seine während des Streitjahrs verstorbene Ehefrau beim Beklagten und Revisionskläger (Finanzamt --FA--) ein. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Sollten im Streitfall die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG erfüllt sein, dann wäre der Kläger nach § 25 Abs. 3 EStG und § 56 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2012 verpflichtet gewesen. Demzufolge würde sich der Beginn der Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO richten. [...] Die gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO vierjährige Festsetzungsfrist --Anhaltspunkte für eine Anwendung der verlängerten Fristen des § 169 Abs. 2 Satz 2 AO sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich-- endete damit am 31.12.2019.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger zwar seine Einkommensteuererklärung 2012 beim FA eingereicht. Hierauf kommt es jedoch entgegen der Rechtsauffassung des FG nicht an. Vielmehr hätte zur Wahrung der Festsetzungsfrist der Einkommensteuerbescheid 2012 den Bereich des FA verlassen müssen (§ 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO). Dies ist nicht geschehen. Die reguläre Festsetzungsfrist ist daher am 31.12.2019 abgelaufen. [...]

Quelle: BFH

- **Keine Aufhebung einer bestandskräftigen KiSt-Festsetzung gem. § 175b AO**
FG Baden-Württemberg, Urteil vom 5.1.2021 – 10 K 1662/20 - **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: I R 6/2 1

1. Tritt ein Steuerpflichtiger aus der Kirche aus, wird jedoch in der von seinem StB erstellten ESt-Erklärung für ein späteres Jahr fälschlich angegeben, der Steuerpflichtige sei Mitglied der Kirche, und setzt das FA entsprechend KiSt fest, so ist nach Eintritt der Bestandskraft eine Aufhebung der KiSt-Festsetzung nicht mehr möglich.

2. Insbesondere kommt eine Aufhebung der KiSt-Festsetzung nach § 175b Abs. 1 AO nicht in Betracht, weil aus der fehlenden Bezugnahme auf die Regelungen des § 93c AO in § 39e Abs. 2 Satz 2 EStG zu schließen ist, dass die Änderungsvorschrift des § 175b AO in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden ist.

AO § 93c, § 175b; EStG § 39e

Quelle: EFG Nr. 20 / 2021 S. 1689

Außergewöhnliche Belastungen

- **Anwendung des § 33 Abs. 3 EStG auf sogenannte beihilfefähige Aufwendungen im Krankheitsfall verfassungsgemäß**

BFH-Beschluss vom 01. September 2021, VI R 18/19

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 05. Februar 2018, Az: 10 K 1153/16

NV: Der Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 EStG bei sogenannten beihilfefähigen Krankheitskosten benachteiligt Steuerpflichtige ohne Beihilfeanspruch nicht in verfassungswidriger Weise gegenüber beihilfeberechtigten Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

EStG § 33 Abs. 3, GG Art 3 Abs 1, FGO § 126a, EStG VZ 2013

Aus dem Sachverhalt:

[...]

Mit dem Einspruch begehrte der Kläger die Berücksichtigung der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen ohne Ansatz einer zumutbaren Belastung. Zur Begründung führte er u.a. aus, beim Abzug der zumutbaren Belastung verstoße eine undifferenzierte steuerliche Behandlung von sogenannten beihilfefähigen Krankheitskosten, d.h. solchen Aufwendungen, die bei persönlich beihilfeberechtigten Steuerpflichtigen von der Beihilfe erstattet würden, und anderen --sogenannten nicht beihilfefähigen-- Aufwendungen im Krankheitsfall gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 des Grundgesetzes -GG--). [...]

Aus den Gründen:

[...]

Der Ansatz der zumutbaren Belastung auch bei Krankheitskosten, die bei einem beihilfeberechtigten Arbeitnehmer beihilfefähig wären, ist von Verfassungs wegen hinzunehmen. Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) liegt insoweit nicht vor. [...]

[...]

Indem der Kläger geltend macht, die zumutbare Belastung müsse um "beihilfefähige" Aufwendungen herabgesetzt werden, begehrt er im Grunde eine zumindest mittelbare Kostenbeteiligung über die Steuer. Es gibt indes im Steuerrecht einschließlich der Regelungen über die außergewöhnlichen Belastungen keinen Grundsatz, der besagt, dass in anderen Rechtsgebieten --wie etwa im Recht der GKV oder der beamtenrechtlichen Beihilfe-- getroffene Be- oder Entlastungsentscheidungen steuerrechtlich durch eine entsprechende Entlastung auszugleichen sind. [...]

Quelle: BFH

- **Aufwendungen für Liposuktion nicht als ag. Bel. abzugsfähig**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.8.2021 5 K 1321/20 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 18/21

Eine im Jahr 2018 wegen eines Lipödems durchgeführte Liposuktion stellt eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode i. S. des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f EStDV dar.

EStG § 33; EStDV § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Da es sich bei der Liposuktion nach Ansicht des Senats nicht um eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode handelt, ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit der Maßnahme und Aufwendungen damit nach § 33 Abs. 4 EStG i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStDV durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung zu erbringen, die jeweils vor Beginn der Behandlung ausgestellt worden sein muss.

[...]

Quelle: EFG Nr. 21 / 2021 S. 1825

- **Geringes Vermögen im Rahmen des § 33a EStG auch im Jahr 2019 i. d. R. nur bis 15.500 €**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.8.2021 – 6 K 1098/21 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 21/21

Die Grenze des nur geringen Vermögens für die Beurteilung der Bedürftigkeit und Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen im Rahmen des § 33a EStG i. H. v. 15 500 € besteht für das Streitjahr 2019, trotz der fehlenden Anpassung, seit dem Jahr 1975 unverändert fort.

EStG § 33a

Aus dem Sachverhalt:

[...] Streitig ist die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person im VZ 2019, trotz eigenen Vermögens i. H. v. mehr als 15.500 €.

[...]

Quelle: EFG Nr. 21 / 2021 S. 1829

Familienleistungsausgleich

- **Lehrgänge eines Mannschaftsdienstgrades als Ausbildung**

BFH-Urteil vom 07. Juli 2021, III R 24/19

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 02. August 2017, Az: 14 K 909/15

NV: Innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses --hier: Soldat auf Zeit-- stattfindende Ausbildungsmaßnahmen erfüllen nur dann die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, wenn der Ausbildungscharakter gegenüber der Erbringung bezahlter Arbeitsleistungen im Vordergrund steht. Kriterien dafür sind z.B. ein Ausbildungsplan, die Unterweisung in Tätigkeiten, welche qualifizierte Kenntnisse erfordern, die Erlangung eines die angestrebte Berufstätigkeit ermöglichenden Abschlusses und ein gegenüber einem normalen Arbeitsverhältnis geringeres Entgelt. Überwiegt bei einer Gesamtbetrachtung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses der Erwerbscharakter, so scheidet trotz des dem Kindergeldrecht zugrunde liegenden Monatsprinzips eine Berücksichtigung auch für die Monate aus, in denen Ausbildungsmaßnahmen erfolgen (vgl. Senatsurteil vom 22.02.2017 - III R 20/15, BFHE 257, 274, BStBl II 2017, 913).

EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Keine Kostenerstattungspflicht im Kindergeldverfahren bei erfolgreichem Rechtsbehelf gegen Hinterziehungszinsen**

BFH-Urteil vom 01. September 2021, III R 18/21

vorgehend FG Bremen, 25. März 2021, Az: 2 K 179/20 (3)

1. § 77 EStG ist bei einem erfolgreichen Einspruch gegen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen wegen unberechtigt erhaltener Kindergeldzahlungen weder unmittelbar noch analog anwendbar.

2. Es liegt keine Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit vor, soweit § 77 EStG seinem Wortlaut nach eine Kostenerstattung nur für Einspruchsverfahren wegen Kindergeldfestsetzungen vorsieht.

EStG § 77 Abs 1 S 1, EStG § 74 Abs 1, EStG § 77 Abs 2, EStG § 31 S 3, AO § 218, AO § 235, AO § 370, AO § 373, SGB 10 § 63, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

- **Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG a.F. beim Familienleistungsausgleich**

BFH-Urteil vom 26. Mai 2021, III R 50/19

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 17. September 2019, Az: 6 K 174/19

1. Wird ein noch nicht festsetzungsverjährter Kindergeldanspruch aufgrund der Anwendung der Frist des § 66 Abs. 3 EStG i. d. F. des StUmgBG vom 23.06.2017 (BGBl I 2017, 1682, BStBl I 2017, 865) ausgeschlossen, ist er auch bei der Günstigerrechnung und der Hinzurechnung nach § 31 Satz 4 EStG nur in Höhe von 0 € zu berücksichtigen.

2. Die Frage, ob der Kindergeldanspruch durch die Frist des § 66 Abs. 3 EStG ausgeschlossen wird, haben die Finanzämter und Finanzgerichte selbstständig und ohne Bindung an die Beurteilung im Kindergeldverfahren zu entscheiden.

EStG § 31 S. 1, EStG § 31 S. 4, EStG § 32 Abs. 6, EStG § 66 Abs. 3, GG Art. 1, GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 1, EStG VZ 2017

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, in welcher Höhe ein durch die Frist des § 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeschlossener Anspruch auf Kindergeld die tarifliche Einkommenssteuer erhöht. [...]

[...] In ihrer Einkommensteuererklärung für 2017 beantragten die Kläger, den Kindergeldanspruch nur in Höhe von 384 € zu berücksichtigen. Der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt --FA--) folgte dem nicht, sondern berücksichtigte im Bescheid vom 24.07.2018 die kindbedingten Freibeträge in Höhe von 7.356 € und den Kindergeldanspruch in Höhe von 2.304 €. [...]

Aus den Gründen:

[...] Da der Kläger den Kindergeldantrag erst am 23.05.2018 und somit nach dem 31.12.2017, aber noch vor dem 18.07.2019 stellte, wird sein Kindergeldanspruch durch die Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG begrenzt. Ein Kindergeldanspruch besteht daher rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Für den Veranlagungszeitraum 2017 besteht der Kindergeldanspruch daher nur für die Monate November und Dezember und mithin in Höhe von 384 €. [...]

[...] Bei der Günstigerrechnung nach § 31 Satz 4 Halbsatz 1 EStG ist der durch § 66 Abs. 3 EStG für die Monate Januar bis Oktober 2017 ausgeschlossene Kindergeldanspruch in Höhe von 0 € anzusetzen, da er noch innerhalb der regulären Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO geltend gemacht wurde. [...]

Quelle: BFH

- **Kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Kindes, das wegen einer Erkrankung keine Berufsausbildung beginnen kann - § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c EStG**
OFD Frankfurt a. M., Vfg. v. 13.7.2021- S 2282 A - 036 - St 24

Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können, sind gemäß § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c) EStG, bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale des § 32 EStG, im Rahmen des Familienleistungsausgleiches grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Diese Fallgestaltung hat der BFH in seinem Urteil v. 12.11.2020 - III R 49/18, BStBl. II 2021, 390, DStRE 2021, 334 aufgegriffen und konkretisiert.

Mit Veröffentlichung der Entscheidung im BStBl. entfaltet dieses Urteil nun Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Der BFH entschied im o. g. Urteil, dass ein Kind nur dann ausbildungsplatzsuchend i. S. d. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c) EStG ist, wenn das Ende einer Erkrankung, aufgrund derer das Kind eine Ausbildung nicht beginnen kann, absehbar ist. Ab welcher Zeitdauer genau die Erkrankung des Kindes eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c) EStG ausschließt, hat der BFH offengelassen.

Im Streitfall brach das Kind der Kläger die Schule vorzeitig ohne Abschluss ab. Grund hierfür war der Drogenkonsum des Kindes, der schließlich auch eine ambulante Therapie nach sich zog. Das Kind konnte im Nachgang zwar diversen Minijobs nachgehen und absolvierte auch ein Praktikum; dennoch musste es sich in stationäre und nochmals ambulante Therapie begeben. Bei der Familienkasse reichten die Kläger eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein, aus der hervorgeht, dass das Kind erkrankt sei und das Ende der Erkrankung nicht absehbar wäre.

Die Familienkasse setzte im Streitzeitraum kein Kindergeld fest.

Die Klage hatte keinen Erfolg und wurde vom BFH zurückgewiesen. Dieser stellt fest, dass „die Verwirklichung des Ausbildungswunsches nicht an persönlichen Verhältnissen des Kindes scheitern dürfe. Das Kind muss die Ausbildungsstelle im Falle des Erfolgs seiner Bemühungen antreten können.“ Schädliche persönliche Verhältnisse können lt. BFH z. B. sein: fehlende Zulassungsberechtigung für den angestrebten Studiengang oder ausländerrechtliche Gründe. Zu diesen Fällen gehört aber auch, und dies ist im Streitfall maßgeblich, die Hinderung durch eine Krankheit. Die allgemeine Ausbildungswilligkeit reiche, laut BFH, nicht aus.

In den Fällen, in denen das Ende der Erkrankung des Kindes nicht absehbar ist, ist es ratsam, eine Berücksichtigung des Kindes nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG zu prüfen (vgl. Rn. 14). Dazu verweise ich auf die Ausführungen in der Rundverfügung OFD Frankfurt a. M. v. 17.8.2020, ofix HE EStG/32/ 10).

Mit dem Thema der fehlenden Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz und Krankheit befasste sich der BFH ebenfalls in einem NY-Urteil v. 18.2.2021 (III R 35/ 19, BeckRS 2021, 11875). Dieses ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem zuvor ausgeführten Urteil v. 12.11.2020- III R 49/ 18, BStBl. II 2021, 390, DStRE 2021, 334.

Kapitaleinkünfte

- **Beschränkte Steuerpflicht für Zinsen aus Wandelanleihen**

BFH-Beschluss vom 13. Juli 2021, I R 6/18

vorgehend FG Düsseldorf, 06. Dezember 2017, Az: 2 K 1289/15 H

Zinsen aus Wandelanleihen führen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG zu beschränkt steuerpflichtigen inländischen Einkünften. Dies gilt auch dann, wenn sie in Form von Teilschuldverschreibungen ausgegeben worden sind. Die tatbestandlichen Ausnahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. aa Satz 2 EStG finden auf Wandelanleihen keine Anwendung.

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7, EStG § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, EStG § 44 Abs. 5 S. 1, EStG § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, EStG § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa S. 2, EStG § 50d Abs. 1 S. 2, AO § 191, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, GG Art 3 Abs. 1

Quelle: BFH

- **Steuerbarkeit des Nutzungsersatzes bei Ausübung des „Widerrufsjokers“**

FG Nürnberg, Urteil vom 3.3.2021 – 3 K 179/19 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VIII R 11/21

Im Falle des Widerrufs eines Darlehensvertrages stellen Nutzungsentschädigungen für bereits geleistete Zahlungen steuerbare Kapitaleinkünfte des Darlehensnehmers gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar.

EStG § 20

Die Entscheidung des FG und Hinweise für die Praxis

Das FG ist der (herrschenden) zivilrechtlichen Betrachtungsweise gefolgt. Mit der Erklärung des Widerrufs sei das Ziel verbunden, aus der Rückgewährforderung Erträge zu erzielen, so dass eine Einkünfteerzielungsabsicht gegeben sei.

Zu der vorgenannten Problematik der (Nicht-)Steuerbarkeit der Nutzungsentschädigung sind bereits Revisionsverfahren gegen die Urteile des FG Baden-Württemberg (Az. des BFH: VIII R 5/21), des FG Köln (Az. des BFH: VIII R 30/19) und auch gegen das Besprechungsurteil (Az. des BFH: VIII R 11/2 1) anhängig. Die Urteile des Hessischen FG und des FG Rheinland-Pfalz sind dagegen rkr. geworden.

Quelle: EFG Nr. 20 / 2021 S. 1717

Sonderausgaben

- **Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2022**

BMF-Schreiben vom 19. November 2021

GZ IV C 3 - S 2221/20/10002 :003 DOK 2021/1200738

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Kein Sonderausgabenabzug für vom Arbeitnehmer an den durch Haftungsbescheid in Anspruch genommenen Arbeitgeber erstattete KiSt**

FG Münster, Urteil vom 23.6.2020 – 12 K 3738/ 19 E – Revision eingelegt – Az. des BFH: X R 16/21

Ein Arbeitnehmer, der seinem als Haftungsschuldner in Anspruch genommenen Arbeitgeber im Wege des Rückgriffs die auf ihn entfallende KiSt erstattet, kann diese nicht im Rahmen seiner ESt-Veranlagung als SA geltend machen.

EStG § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 42d

Quelle: EFG Nr. 20 / 2021 S. 1715

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine; Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 11 StBerG; vom 15. November 2021**

Mit Schreiben vom 15. November 2021 haben die obersten Finanzbehörden der Länder die gleich lautenden Erlasse zum Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine veröffentlicht. Diese Erlasse treten mit Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I an die Stelle der Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. Januar 2010 (BStBl I S. 66).

Die aktualisierten Erlasse enthalten gegenüber der bisherigen Fassung folgende Änderungen:

- Von der Beratungsbefugnis sind Einnahmen nach § 3 Nr. 26b EStG umfasst, wenn sie in voller Höhe steuerfrei sind (bisher nur: Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a EStG).

- Lohnsteuerhilfvereine sind nicht zur Hilfeleistung bei Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht befugt.

Des Weiteren wurden zwei neue Beispiele zur Beratungsbefugnis bei Einnahmen aus anderen Einkünften aufgenommen:

- Bei umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen besteht keine Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine.
- Bei Aufwandsentschädigungen i. S. d. § 1835a BGB als ehrenamtlicher Betreuer darf der Lohnsteuerhilfverein tätig werden, wenn die Aufwandsentschädigung den Freibetrag von 3.000 Euro nicht übersteigt (§ 3 Nr. 26b EStG).

Im Übrigen sind redaktionelle Änderungen an die gesetzlichen Gegebenheiten, insbesondere die Anpassung der Betragsgrenzen für Einnahmen aus anderen Einkunftsarten i. S. d. § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. c StBerG enthalten.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach Lohnbezugsmethode**

BAG, Urteil vom 19.5.2021 – 5 AZR 378/20

Vorinstanz: LAG Niedersachsen v. 9.6.2020 - 10 Sa 362/ 19

1. Die zur Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 S. 2 MuSchG zugrunde zu legenden letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung müssen der Schutzfrist nicht unmittelbar vorausgegangen sein. Daher ist bei einer weiteren Geburt im unmittelbaren Anschluss an die Inanspruchnahme von Elternzeit das Arbeitsentgelt der drei Kalendermonate vor der Elternzeit maßgeblich.

2. Ein Rechtsmissbrauch bei Erstwahl der Lohnsteuerklasse in Bezug auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld liegt nicht vor, wenn der verheiratete Arbeitnehmer die Steuerklasse III wählt. Sind beide Ehegatten berufstätig, liegt darin ein typisches Verhalten. (Leits. n. aml.)

Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG Art. 11 Nr. 2 und 3; MuSchG § 2 Abs. 5 S. 1, § 20 Abs. 1 S. 1 und 2; MuSchG aF § 14 Abs. 1 S. 1 und 2; EStG § 3 Nr. 1 Buchst. d; BGB § 242

Quelle: DStR Nr. 43 / 2021 S. 2542

Hinweis:

Lohnsteuerhilfvereinen steht die Beratungsbefugnis nur bzgl. der Wahl der Steuerklassen zu. Die Steuerklassenwahl wirkt sich beim Mutterschaftsgeld unmittelbar auf die Höhe der Leistungen aus.

- **Haftung eines Lohnsteuerhilfevereins für unlautere Werbemaßnahmen des Beratungsstellenleiters**

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 24.6.2021 – 6 U 84/20 – **rechtskräftig**

Ein Lohnsteuerhilfeverein haftet für unlautere Werbemaßnahmen seines Beratungsstellenleiters, auch wenn die Werbematerialien (hier: für unzulässige Steuerberaterleistungen) nicht für das Büro des Vereins, sondern für einen dort von dem Beratungsstellenleiter gesondert betriebenen Buchhaltungsservice aufgestellt wurden, wenn den Verein eine entsprechende Erfolgsabwendungspflicht trifft. Diese kann sich daraus ergeben, dass der Beratungsstellenleiter bei dem Verein selbst in leitender Funktion tätig ist.

UWG §§ 3, 3a; StBerG §§ 5, 8

Quelle: DStR Nr. 43 / 2021 S. 2551

Steuerfreie Einnahmen

- **Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2021 (§ 3 Nummer 39, § 19a EStG)**

BMF-Schreiben vom 16. November 2021

GZ IV C 5 -S 2347/21/10001 :006 DOK 2021/1192053

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 4 beigelegt.

Quelle: BMF

Veranlagung

- **Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind**

Bundesministerium der Finanzen, 9. November 2021

Das Merkblatt ist der Fachinformation als Anlage 5 beigelegt.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Entfernungspauschalen; Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2886) sowie Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 Seite 2451)**

BMF-Schreiben vom 18. November 2021

GZ IV C 5 -S 2351/20/10001 :002 DOK 2021/1203982

Das BMF hat ein aktualisiertes Schreiben zu den Entfernungspauschalen veröffentlicht. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I) Seite 2886) sowie dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 Seite 2451) haben sich u.a. folgende Änderungen zu den Entfernungspauschalen und zur Pauschalbesteuerung nach § 40 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ergeben:

- Das Schreiben enthält Regelungen und Rechenbeispiele zu der befristeten Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Für die Jahre 2021 bis 2023 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine erhöhte Entfernungspauschale von 0,35 € und für die Jahre 2024 bis 2026 von 0,38 €. Für die Entfernungen bis zu 20 km ist unverändert eine Entfernungspauschale von 0,30 € zu berücksichtigen.
- Bei der Nutzung mehrerer Verkehrsmittel (z.B. eigenes Kfz und öffentliche Verkehrsmittel) gilt die erhöhte Entfernungspauschale vorrangig bei der Teilstrecke, die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw zurückgelegt wird, und die Grund-Pauschale (0,30 Euro) bei der mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegten Teilstrecke zu berücksichtigen ist (Rz. 22).
- Grundsätzlich sind durch die Entfernungspauschale sämtliche durch die Arbeitswege entstehenden Aufwendungen abgegolten. Nach dem BMF sind jedoch bestimmte Unfallkosten neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Zu den berücksichtigungsfähigen Unfallkosten gehören neben Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden auch fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen (Rz. 30). Das BMF widerspricht dem BFH. Nach dem BFH-Urteil vom 19.12.2019, VI R 8/18 erstreckt sich Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale auch auf fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen.
- Für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle entfalte die Pauschalbesteuerung keine Bindungswirkung für das Veranlagungsverfahren, soweit die pauschal besteuerten Beträge den als Werbungskosten möglichen Betrag nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 2 EStG übersteigen (Rz. 33).
- Die erhöhten Entfernungspauschalen sind auch in Fällen zu berücksichtigen, in denen der Arbeitgeber gewährte Sachbezüge oder Zuschüsse hinsichtlich des Arbeitsweges pauschal besteuert, § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG (Rz. 34).

- Die Vereinfachungsregelung (15-Tage-Regel) ist nach dem BMF anzuwenden, wenn der Arbeitgeber bei der Ermittlung des Sachbezugs für die Überlassung eines Dienstwagens die tatsächliche Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zugrunde gelegt hat (Rz. 40).

Vorbehaltlich der besonderen Regelungen in Rz. 33 ist das BMF-Schreiben mit Wirkung ab 1. Januar 2021 anzuwenden. Das BMF-Schreiben zu den Entfernungspauschalen vom 31. Oktober 2013 (BStBl I Seite 1376) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 6 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten; Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen**

BMF-Schreiben vom 5. November 2021

GZ IV C 6 -S 2177/19/10004 :008 IV C 5 -S 2334/19/10009 :003 DOK 2021/1117997

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 7 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen eines vom Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkts**

BFH-Urteil vom 02. September 2021, VI R 14/19

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 28. Februar 2019, Az: 1 K 498/17

1. NV: Die entsprechende Anwendung der Entfernungspauschale setzt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG voraus, dass der Arbeitnehmer den Ort oder das weiträumige Gebiet zur Aufnahme der Arbeit aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers zum einen typischerweise arbeitstäglich und zum anderen auch dauerhaft aufzusuchen hat.

2. NV: Ein "typischerweise arbeitstägliches" Aufsuchen erfordert kein ausnahmsloses Aufsuchen des vom Arbeitgeber festgelegten Orts oder Gebiets an sämtlichen Arbeitstagen des Arbeitnehmers.

3. NV: Für die Frage, ob der Arbeitnehmer denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet aufgrund der Weisung des Arbeitgebers "dauerhaft" aufzusuchen hat, ist die Legaldefinition in § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG entsprechend heranzuziehen.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3, EStG § 9 Abs. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 3, EStG VZ 2015

Quelle: BFH